



Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ESL 131.1) – Teilrevision 2024

Kurzinformation	<p>Am 24. April 2024 hat der Einwohnerrat 11 Verfahrenspostulate zur Teilrevision des Geschäftsreglements an das Büro überwiesen. Dieses hat die folgenden, postulierten Themen ins Geschäftsreglement eingefügt: Selbsterstellung der Kommissionsberichte / Amtsberichte der Zweckverbände und interkommunalen Beteiligungen an die GPK / Einladungsfrist zu Kommissionssitzungen / Mitberichte von Kommissionen / Fristen stadträtlicher Berichte zu Motionen und Postulaten / Rückzug von Vorstössen / Undurchführbarkeit von physischen Ratssitzungen / Ausfall von Einwohnerratssitzungen / Notfallregelung bei Ausfall von Einwohnerratssitzungen. - Das Grünen-Verfahrenspostulat 2024-215.13, Stellvertretung im Einwohnerrat bei längerer Abwesenheit, wird, sobald die Stellvertretung durchs kantonale Recht ermöglicht ist, in einer separaten Vorlage umgesetzt. – Das Büro beantragt noch drei weitere kleinere Anpassungen am Geschäftsreglement.</p>
Anträge	<ol style="list-style-type: none">1. Der Einwohnerrat beschliesst die Änderung des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat und setzt sie auf den 1. Juli 2024 in Kraft.2. Der Einwohnerrat schreibt folgende Verfahrenspostulate als erfüllt ab:<ul style="list-style-type: none">- 2024-215.1, Erstellung der Kommissionsberichte- 2024-215.2, Berichterstattung über überkommunale Zweckverbände und Beteiligungen- 2024-215.3, Einladung zu Kommissionssitzungen- 2024-215.4, Mitbericht- 2024-215.5, Fristen stadträtlicher Berichte zu Motionen und Postulaten- 2024-215.7, Rückzug von Vorstössen- 2024-215.8, Mitberichte von Kommissionen- 2024-215.9, Sitzungseinladung durchs Büro sowie Undurchführbarkeit von physischen Ratssitzungen- 2024-215.10, Ausfall von Einwohnerratssitzungen- 2024-215.11, Notfallregelung bei Ausfall von Einwohnerratssitzungen
	<p>Liestal, 9. Juni 2024</p> <p>Für das Büro des Einwohnerrats</p> <p>Die Ratspräsidentin Anja Weyeneth</p> <p>Der Ratsschreiber Marcel Jermann</p>

A. Einleitung

1. Verfahrenspostulate der Fraktionen

Mit Beschluss vom 25. Januar 2024 lud das Büro die Fraktionen ein, Verfahrenspostulate zur Änderung des Geschäftsreglements einzureichen. Die Fraktionen haben daraufhin die folgenden 13 Verfahrenspostulate eingereicht:

2024-215.1	FDP	§ 21 Abs. 1, Erstellung der Kommissionsberichte
2024-215.2	SP	§ 24 Abs. 3, Berichterstattung über überkommunale Zweckverbände und Beteiligungen
2024-215.3	FDP	§ 32 Abs. 1, Einladung zu Kommissionssitzungen
2024-215.4	SP	§ 33 Abs. 3, Mitbericht
2024-215.5	FDP	§§ 45 Abs. 5/6 und 46 Abs. 4, Fristen stadträtlicher Berichte zu Motionen und Postulaten
2024-215.6	FDP	§ 50 Abs. 3, Straffung der Fragestunde
2024-215.7	FDP	§ 53a, Rückzug von Vorstössen
2024-215.8	FDP	§ 57 Abs. 2, Mitberichte von Kommissionen
2024-215.9	FDP	§ 58 Abs. 1 und 3, Sitzungseinladung durchs Büro sowie Undurchführbarkeit von physischen Ratssitzungen
2024-215.10	SP	§ 58 Abs. 3, Ausfall von Einwohnerratssitzungen
2024-215.11	SP	§ 58 Abs. 3, Notfallregelung bei Ausfall von Einwohnerratssitzungen
2024-215.12	SP	§ 59, Zeitpunkt Einwohnerratssitzungen
2024-215.13	Grüne	Stellvertretung im Einwohnerrat bei längerer Abwesenheit

2. Überweisungen im Einwohnerrat

Mit der Vorlage 2024-215 vom 19. März 2024 betreffend *Geschäftsreglement für den Einwohnerrat (ESL 131.1) – Teilrevision 2024, Verfahrenspostulate Fraktionen (Sammelvorlage)* unterbreitete das Büro dem Einwohnerrat die obgenannten Verfahrenspostulate zum Entscheid über deren Überweisung an das Büro.

Am 24. April 2024 überwies der Einwohnerrat 11 der 13 Verfahrenspostulate. Den zwei folgenden Verfahrenspostulaten versagte er die Überweisung:

- 2024-215.6 der FDP: § 50 Abs. 3, Straffung Fragestunde
- 2024-215.12 der SP: § 59, Zeitpunkt ER-Sitzungen

3. Erarbeitung der Vorlage

Das Büro beschloss am 24. April 2024, eine 3-köpfige Arbeitsgruppe zur Vorbereitung vorliegender Vorlage einzusetzen. Die Arbeitsgruppe setzte sich wie folgt zusammen: Anja Weyeneth (Vorsitz; SP), Daniel Schwörer (FDP) und Philipp Franke (Grüne). Damit sind diejenigen Fraktionen vertreten, die Verfahrenspostulate einreichten.

Die Arbeitsgruppe erarbeitete in zwei Sitzungen den Entwurf der Vorlage. Dabei berücksichtigte sie die Voten aus der Beratung der ER-Sitzung vom 24. April 2024. Das Büro beriet am 23. Mai 2024 den Entwurf und lehnte einen zusätzlichen Antrag zu § 58 neuer Abs. 4 mit einer Ja-Stimme zu drei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen ab. An derselben Büro-Sitzung vom 23. Mai 2024 beschloss das Büro einstimmig die Vorlage. Am 31. Mai 2024 ist die Rechtsauskunft des Kantons zur Stellvertretungsproblematik eingetroffen (siehe unten Ziffer 4), so dass der diesbezügliche Text von Ziffer 4 noch des Zirkulationsbeschlusses des Büros bedurfte, welcher am 9. Juni 2024 einstimmig erfolgte.

Die folgende Synopse und die dazugehörenden Kommentare dienen der besseren Nachvollziehbarkeit der beantragten Umsetzung der Verfahrenspostulate.

Auf Seite 21 bis 23 sind die Paragraphen chronologisch aufgeführt.

4. Grünen-Verfahrenspostulat; Stellvertretung im Einwohnerrat bei längerer Abwesenheit (2024-215.13)

Im Büro sind Zweifel aufgekommen, ob das Verfahrenspostulat rechtszulässig ist, d.h. ob eine entsprechende Regelung im Geschäftsreglement dem übergeordneten Recht ent- oder widerspricht. Zweifel insbesondere deshalb, weil für Landratsmitglieder eine entsprechende Regelung zwar diskutiert worden, jedoch nicht beschlossen ist. Zweifel zudem auch deshalb, weil der Kanton Aargau für eine entsprechende Regelung seine Kantonsverfassung, die unserer sehr ähnlich ist, ergänzte, was die hochstehenden Rechtsanforderungen für eine Stellvertretungs-Regelung zum Ausdruck bringt.

Deshalb hat das Büro beschlossen, der Landeskanzlei die obgenannten Zweifel zu schildern und bei ihr brieflich Rechtsauskunft über die Frage einzuholen, ob eine Stellvertretungs-Regelung, wie sie das Verfahrenspostulat zu regeln verlangt, rechtlich zulässig ist.

Mit Brief vom 31. Mai 2024 verweist der stellvertretende Generalsekretär der Sicherheitsdirektion - an diesen hat die Landeskanzlei die Büro-Anfrage weitergeleitet - auf die hängige, landrätliche Motion 2020/347. Diese fordere eine Stellvertretungsmöglichkeit im Landrat mit ähnlichen Parametern wie das Verfahrenspostulat des Einwohnerrats Liestal. Die Sicherheitsdirektion habe dazu rechtliche Abklärungen getätigt, welche in der entsprechenden Landratsvorlage ausgeführt seien. Die Landratsvorlage mit Anhängen ist unter folgendem Link einsehbar: [LRV Stellvertretungsregelung](#).

Der wesentliche Inhalt des Briefes lautet:

Zum Thema der kantonalen Stellvertretungsregelung wurde ein Rechtsgutachten des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat eingeholt. Dieses kam zum Schluss, dass eine Stellvertretungsmöglichkeit eine Verfassungsänderung benötigt, da in der Kantonsverfassung explizit die

Anzahl der Landratsmitglieder auf 90 Personen beschränkt ist (§ 61 Abs. 2 Kantonsverfassung) und auch die anderen Kantone mit einer Stellvertretungsregelung entsprechende Verfassungsbestimmungen kennen. Eine zahlenmässige Beschränkung für die Einwohnerräte besteht in der Kantonsverfassung zwar nicht. Die Kantonsverfassung regelt aber auch die Einwohnerräte und führt diese Regelung weiter in der kantonalen Gesetzgebung aus (Gesetz über die politischen Rechte, GpR, SGS 120, resp. Gemeindegesetz, SGS 180). Vor diesem Hintergrund sind wir in der Erarbeitung der Vorlage zur kantonalen Stellvertretung zum Schluss gelangt, dass eine Stellvertretungsregelung in einem Einwohnerrat einer expliziten Ermächtigung im kantonalen Recht bedarf.

Aufgrund dieser Rechtserkenntnis des Kantons kann das Verfahrenspostulat der Grünen, Stellvertretung im Einwohnerrat bei längerer Abwesenheit (2024-215.13), zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiter behandelt werden. Es bleibt beim Büro pendent.

B. Änderungen des Geschäftsreglements

1. FDP-Verfahrenspostulat betreffend Erstellung der Kommissionsberichte (2024-215.1)

Das Verfahrenspostulat ist mit 29 Ja gegen 7 Nein überwiesen worden und lautet:

Die bisherige Regelung von § 21 Absatz 1, wonach die Kommissionen zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlich Bericht erstatten, regelt nicht explizit, dass die Berichte durch die Kommission selbst zu erstellen sind und nicht etwa durch die Verwaltung, wie dies beim Landrat der Fall ist. Es wird der Verfahrensklarheit halber vorgeschlagen, dass im Geschäftsreglement festgeschrieben wird, dass die Berichte der Kommissionen durch diese zu erstellen sind. Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

§ 21 Absatz 1

¹ Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften selbst erstellen, schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Das Verfahrenspostulat kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 21 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>² Die Kommissionen können zudem innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aus eigener Initiative Probleme aufgreifen, Auskünfte verlangen und Bericht erstatten sowie parlamentarische Vorstösse einreichen.</p> <p>³ Die Kommissionen können zur Beratung von Vorlagen, die interkommunale Probleme betreffen, mit den entsprechenden Gremien der Legislative anderer Gemeinden gemeinsam Sitzungen abhalten.</p>	<p>§ 21 Absatz 1</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften <u>selbst erstellen</u>, schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>

Kommentar:

Absatz 1: Die im Verfahrenspostulat vorgeschlagene, ergänzende Formulierung der Bestimmung kann so übernommen werden, sie ist treffend.

2. SP-Verfahrenspostulat; Berichterstattung über überkommunale Zweckverbände und Beteiligungen (2024-215.2)

Das Verfahrenspostulat ist mit 32 Ja gegen 1 Nein bei 3 Enthaltungen überwiesen worden und lautet:

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ändern, dass die Berichterstattung über die Tätigkeiten von Zweckverbänden und anderen Institutionen, an denen die Einwohnergemeinde beteiligt ist, jährlich auch an die Geschäftsprüfungskommission zu erfolgen hat.

§ 24 Abs. 3

Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates, der Anstalten der Einwohnergemeinde, der Zweckverbände und anderer Beteiligungen zugewiesen, ~~sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.~~

Das Verfahrenspostulat kann wie folgt umgesetzt werden:

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 24 Geschäftsprüfungskommission (GPK)</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.</p> <p>² Sie kann von allen Behörden, Amtsstellen und Anstalten jederzeit Auskünfte einholen und in ihre Akten Einsicht nehmen. Vom Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Sozialhilfeakten mit einem die private Geheimsphäre tangierenden Inhalt sowie Steuerakten.</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates und der Anstalten der Einwohnergemeinde zugewiesen, sofern sie nicht von andern Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p> <p>⁴ Sie prüft diese Berichte und überwacht die richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, der Reglemente der Gemeinde und</p>	<p>§ 24 Absatz 3</p> <p>³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates und der Anstalten der Einwohnergemeinde zugewiesen <u>zugestellt sowie diejenigen aller interkommunalen Organe und Rechtspersonen, an denen die Stadt beteiligt ist.</u> sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>den ordnungsgemässen Vollzug der Beschlüsse der Gemeindebehörden.</p> <p>⁵ Sie erstattet dem Rat Bericht über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>⁶ Sie erwahrt die Wahlen des Stadtrates und des Stadtpräsidiums gemäss dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>⁷ Im Übrigen gelten sinngemäss die betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetz.</p>	

Kommentar:

Absatz 3: Die GPK prüft gemäss Gemeindegesetz (GemG) u.a. die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten (§ 102 Abs. 2 Bst. b GemG). Sie kann zudem die Tätigkeit der KESB, an der die Gemeinde beteiligt ist sowie die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten prüfen (§ 102 Abs. 2 Bst. c GemG).

Die GPK muss demgemäss obligatorisch die Tätigkeit von interkommunalen Organen ohne Rechtspersönlichkeit prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 102 Abs. 1 Bst. b GemG). Dies übrigens deshalb, weil diese Organe keine eigene GPK haben. Daher ist es notwendig, dass der Stadtrat der GPK alle Amtsberichte zustellt, die er von diesen Organen erhält.

Die GPK kann fakultativ die Tätigkeit von KESB, Zweckverbänden und interkommunalen Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 102 Abs. 2 Bst. b^{bis} bzw. c GemG). Damit die GPK von ihrer Kompetenz Gebrauch machen kann, ist es auch in diesem Fall notwendig, dass der Stadtrat ihr alle Amtsberichte zustellt, die er von diesen Organen und Rechtspersonen erhält.

Der so ergänzte Absatz 3 stellt für die GPK die Kenntnis der interkommunalen Amtsberichte sicher. Der bisherige Vorbehalt «sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen» war schon bisher falsch, da die GPK weder genehmigt, noch aufsichtsrechtlich prüft, sondern oberoaufsichtsrechtlich (vgl. § 102 Abs. 1 und 3 GemG). Der Vorbehalt ist zu streichen.

3. FDP-Verfahrenspostulat betreffend Einladung zu Kommissionssitzungen (2024-215.3)

Das Verfahrenspostulat ist 30 Ja gegen 6 Nein überwiesen worden und lautet:

Bisher kam es öfters zu sehr kurzfristigen Einladungen zu Kommissionssitzungen. Dies war nicht nur für die Kommissionsmitglieder wenig angenehm, sondern auch für die zuständigen Stadtratsmitglieder. Eine neu vorgesehene, in der Regel 5-tägige Einladungsfrist erhöht die Planungssicherheit bei allen Beteiligten. Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ändern:

§ 32 Absatz 1

¹ Die Kommissionspräsidentin oder Kommissions-präsident lädt die Mitglieder und de Ersatzmitglieder zu den Sitzungen schriftlich sowie in der Regel 5 Tage vorher ein.

Das Verfahrenspostulat kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 32 Verfahren</p> <p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu den Sitzungen schriftlich ein.</p> <p>² Zur Orientierung sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten die Traktandenlisten und Protokolle zuzustellen.</p> <p>³ Die Kommissionen können von der zuständigen Stadträtin oder vom zuständigen Stadtrat ergänzende Berichte zu den Vorlagen verlangen.</p> <p>⁴ Beschliesst eine Kommission, eine Vorlage auf bestimmte Zeit zurückzustellen, hat sie dem Rat unter Angabe der Gründe davon Kenntnis zu geben.</p> <p>⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg getroffen werden. Sie sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.</p>	<p>§ 32 Absatz 1</p> <p>¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu den Sitzungen schriftlich <u>sowie mindestens 5 Tage vorher</u> ein.</p>

Kommentar:

Absatz 1: Die postulierte Wendung «in der Regel 5 Tage vorher» stellt eine zu weit gehende Abschwächung dar. Die verbindlichere Formulierung «mindestens 5 Tage vorher» ist zweckmäs-

siger: Diese Mindestfrist kann von allen Kommissionspräsidien eingehalten werden, da die Sitzungseinladung in den überwiegenden Fällen ja lediglich Zeit, Ort und Traktandenliste umfasst.

4. SP-Verfahrenspostulat betreffend Mitbericht (2024-215.4) UND
FDP-Verfahrenspostulat betreffend Mitberichte von Kommissionen (2024-215.8)

Das SP-Verfahrenspostulat ist mit 35 Ja gegen 1 Nein überwiesen worden und lautet:

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ergänzen, dass der Mitbericht enthalten ist. Wird ein Geschäft mehreren Kommissionen zugewiesen, kann der Rat einen Mitbericht einer Kommission verlangen. Daher bitten wir, das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat mit einem neuen Absatz 3 zu § 33 zu ergänzen, sinngemäss:

§ 33 Absatz 3, neu

Bei sachübergreifenden Geschäften können andere Kommissionen Mitberichte an die vorberaternde Kommission richten.

Das FDP-Verfahrenspostulat ist mit 35 Ja bei 1 Enthaltung überwiesen worden und lautet:

Die Praxis hat mangels expliziter Regelung im Geschäftsreglement gezeigt, dass es bei einigen Überweisungen an mehrere Kommissionen unklar war, ob alle Kommissionen dem Einwohnerrat separat berichten müssen oder ob eine Kommission als «Haupt»-Kommission bezeichnet werden kann, an welche die anderen Kommissionen berichten sollen. Ist in der Vergangenheit in einigen Fällen letzteres Verfahren, d.h. das Mitberichtsverfahren, beschlossen worden, war dies nicht rechtswidrig, da es der geltende § 93 Absatz 2 gestattet, dass der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit ein Verfahren beschliessen kann, das im Geschäftsreglement nicht vorgesehen ist. Trotz der erwähnten Möglichkeit gemäss § 93 Absatz 2 wird aus Klarheitsgründen vorgeschlagen, das Geschäftsreglement mit einer Regelung über die Mitberichts-Möglichkeit zu ergänzen. Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

§ 57 Überweisung an Kommissionen, Mitberichte

¹ Der Rat beschliesst auf Antrag des Büros oder eines Ratsmitgliedes über die Zuweisung an eine oder mehrere Kommissionen. Vorbehalten bleibt § 19 Abs. 2 Bst. h.

² Der Rat kann bei Überweisung an mehrere Kommissionen eine Kommission als federführend bestimmen und die anderen zur Erstattung eines Mitbericht an die federführende Kommission bestimmen.

Die beiden Verfahrenspostulate können zusammen wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 33 Zuweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen</p> <p>¹ Sofern ein Geschäft zwei oder mehreren Kommissionen zugewiesen worden ist, sollen sich deren Präsidentinnen oder Präsidenten über eine Aufteilung der Aufgaben oder über eine gemeinsame Behandlung und Berichterstattung verständigen.</p> <p>² Das Büro kann die Federführung bei der Bearbeitung des Geschäftes festlegen.</p>	<p>§ 33</p> <p>Aufgehoben.</p>
<p>57 Überweisung an Kommissionen</p> <p>Der Rat beschliesst auf Antrag des Büros oder eines Ratsmitglieds über die Zuweisung an eine oder mehrere Kommissionen. Vorbehalten bleibt § 19 Abs. 2 Bst. h.</p>	<p>§ 57 Titel und Absatz 2</p> <p>Überweisung an Kommissionen, Mitberichte</p> <p>² Der Rat kann bei Überweisung an mehrere Kommissionen eine Kommission als federführend bestimmen und die anderen zur Erstattung eines Mitberichts an die federführende Kommission bestimmen.</p>

Kommentar:

§ 33: Entgegen des SP-Verfahrenspostulats soll § 33 nicht ergänzt, sondern aufgehoben und die Mitberichtsregelung unter § 57 geregelt werden.

§ 33 Absatz 1 ist nur eine Soll-Bestimmung und regelt zudem Selbstverständliches. Die Passiv- sowie Perfekt-Formulierung eingangs ist wenig aussagekräftig bzw. chronologisch am falschen Ort. Absatz 1 kann daher aufgehoben werden.

§ 33 Absatz 2 ist systematisch am falschen Ort; die Mitberichts-Regelung gehört nicht in den Abschnitt «Kommissionen» (§§ 21 – 36), sondern in den thematisch zutreffenden Abschnitt «Vorlagen» (§§ 55 – 57). Absatz 2 kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

§ 57 Titel: Wie postuliert vorgeschlagen, ist der Titel zu ergänzen.

§ 57 Absatz 2: Die vorgeschlagene Formulierung kann so übernommen werden, sie ist treffend.

5. FDP-Verfahrenspostulat betreffend Fristen stadträtlicher Berichte zu Motionen und Postulaten (2024-215.5)

Das Verfahrenspostulat wurde mit 30 Ja gegen 6 Nein überwiesen und lautet:

Die heutige Regelung der Fristen für die stadträtlichen Berichte zu Motionen und Postulaten ist einerseits praxisfremd und andererseits unvollständig. Erstens sieht § 45 Absatz 5 mit nur 6 Monaten eine zu kurze Frist für die stadträtliche Vorlage vor. Diese Frist wird in der Praxis praktisch nie eingehalten. Sie soll auf 9 Monate verlängert werden. Zweitens regelt § 45 Absatz 5 nicht, welche nachfolgende Frist gilt, wenn der Rat die Motion oder das Postulat aufgrund der Vorlage nicht abschreibt oder wenn der Stadtrat einen Zwischenbericht unterbreitet hat. Daher soll § 45 mit einem sechsten Absatz ergänzt werden, der danach dem Stadtrat wieder eine 9-monatige Frist auferlegt. Drittens ist die Regelung von § 46 Absatz 4, wonach der Stadtrat über mehr als 2 Jahre alte Motionen und Postulate per Zwischenbericht im Amtsbericht berichten soll, wenig praxisfreundlich. Diese Regelung soll modifiziert werden, so dass der Stadtrat immer einen Sammelbericht zum Stehenlassen oder Abschreiben dieser Vorstösse vorlegen kann. Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ändern:

§ 45 Absätze 5 (revidiert) und 6 (neu)

⁵ *Überwiesene Motionen und Postulate verpflichten den Stadtrat, dem Rat innert ~~6~~ 9 Monaten eine entsprechende Vorlage oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.*

⁶ *Schreibt der Rat die Motion oder das Postulat nicht ab oder unterbreitet der Stadtrat einen Zwischenbericht, unterbreitet dieser dem Rat innert 9 Monaten eine erneute Vorlage oder einen erneuten Zwischenbericht.*

§ 46 Absatz 4

⁴ *Zu Motionen und Postulaten, die seit mehr als zwei Jahren ~~erheblich bzw.~~ überwiesen worden, aber noch nicht abgeschrieben worden sind, ~~legt~~ kann der Stadtrat ~~jährlich einen Zwischenbericht im Zusammenhang mit dem Amtsbericht oder eine Vorlage zur Abschreibung vor dem Rat beantragen, diese abzuschreiben.~~*

Das Verfahrenspostulat kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
§ 45 Behandlung von Motionen und Postulaten ¹ Motionen und Postulate müssen dem Ratssekretariat schriftlich und unterzeichnet oder als unterzeichnete PDF-Datei per Mail am Vortag der Sitzung bis 14.00 Uhr eingereicht sein. Sie werden dem Rat zu Beginn der Sitzung mitgeteilt und können im Anschluss an	§ 45 Absätze 5, 6 und 7

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>die Geschäfte der Traktandenliste mündlich begründet werden.</p> <p>² Sofern nicht Überweisung an eine Kommission beschlossen wird, sollen Motionen und Postulate in der nächsten Sitzung im Anschluss an die Stellungnahme des Stadtrates beraten werden. Der Rat entscheidet, ob eine Motion oder ein Postulat überwiesen wird.</p> <p>³ Der Stadtrat begründet die Entgegennahme oder Ablehnung von Motionen und Postulaten.</p> <p>⁴ Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Wortlaut einer Motion oder eines Postulates während der Beratung ändern. Sie oder er kann ferner eine Motion in ein Postulat umwandeln.</p> <p>⁵ Überwiesene Motionen und Postulate verpflichten den Stadtrat, dem Rat innert sechs Monaten eine entsprechende Vorlage oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten.</p>	<p>⁵ Überwiesene Motionen und Postulate verpflichten den Stadtrat, dem Rat innert sechs <u>9</u> Monaten eine entsprechende Vorlage oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten. <u>Für überwiesene Postulate beträgt die Frist 6 Monate.</u></p> <p>⁶ Schreibt der Rat die Motion oder das Postulat nicht ab oder unterbreitet der Stadtrat einen Zwischenbericht, unterbreitet dieser dem Rat innert 6 Monaten eine erneute Vorlage oder einen erneuten Zwischenbericht.</p> <p>⁷ Der Stadtrat kann Vorlagen und/oder Zwischenberichte in einer Sammelvorlage unterbreiten.</p>
<p>§ 46 Erfüllung und Abschreibung</p> <p>¹ Motionen gelten als formell erfüllt, wenn der Stadtrat eine Vorlage unterbreitet. Postulate gelten als formell erfüllt, wenn der Stadtrat einen Bericht unterbreitet.</p>	<p>§ 46 Absatz 4</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>² Bei der Behandlung der Vorlage oder des Berichtes entscheidet der Rat, ob die Motion oder das Postulat abzuschreiben ist.</p> <p>³ Wird die Abschreibung abgelehnt, so bleibt der Auftrag an den Stadtrat bestehen.</p> <p>⁴ Zu Motionen und Postulaten, die seit mehr als zwei Jahren erheblich erklärt bzw. überwiesen, aber noch nicht abgeschrieben worden sind, legt der Stadtrat jährlich einen Zwischenbericht im Zusammenhang mit dem Amtsbericht oder eine Vorlage zur Abschreibung vor.</p>	<p>⁴ Aufgehoben.</p>

Kommentar:

§ 45 Absatz 5: Die postulierte Bearbeitungsfrist ist zu differenzieren. Die postulierte 9-monatige Bearbeitungsfrist soll nur für Motionen gelten, und die Bearbeitungsfrist für Postulate ist bei 6 Monaten zu belassen. Der Grund ist, dass nur Vorlagen aufgrund von Motionen einer längeren Bearbeitungsdauer bedürfen, jedoch nicht solche aufgrund von Postulaten.

§ 45 Absatz 6: Die postulierte Nachfrist von 9 Monaten für Motionen und Postulate erscheint als zu lang und soll auf eine 6-monatige Nachfrist für beide Vorstossarten gekürzt werden. Damit umfassen Frist und Nachfrist für Motionen 15 Monate und für Postulate 12 Monate. Dies ist angemessen.

§ 45 Absatz 7 ist inspiriert durch die Sammelvorlage 2024-209, deren kürzliche, einwohnerrätliche Behandlung sehr effizient und befriedigend war, so dass die Möglichkeit der Sammelvorlage ins geschriebene Recht übernommen wird.

§ 46 Absatz 4 ist nicht mehr kompatibel zu den neu eingefügten Absätzen 6 und 7 von § 45. Einerseits wird die jetzige Regelung zeitlich übersteuert von den Nachfristen des erwähnten Absatz 6, und andererseits wird er technisch überholt durch die Sammelvorlage-Möglichkeit des erwähnten Absatz 7. § 46 Absatz 4 ist deshalb aufzuheben.

6. FDP-Verfahrenspostulat betreffend Rückzug von Vorstössen (2024-215.7)

Das Verfahrenspostulat ist mit 28 Ja gegen 7 Nein bei 1 Enthaltung überwiesen worden und lautet:

Bisher bestand keine Regelung betreffend Rückzug von parlamentarischen Vorstössen. Dies führte zwar nicht zu Problemen, jedoch zu Unsicherheiten bei rückzugswilligen Ratsmitgliedern. Neu soll daher eine Regelung betreffend der Formalien für den Rückzug von Vorstössen eingeführt werden. Die neue Paragraph soll nach § 53 eingefügt werden, d.h. am Schluss der parlamentarischen Vorstösse und vor der Bestimmung über die Petitionen. Der vorgeschlagene neue § 53a umfasst im Wesentlichen folgendes: schriftlicher Rückzug vor der Ratssitzung oder mündlicher Rückzug an der Ratssitzung (Absatz 1), nur alle Unterzeichnenden zusammen sind rückzugsberechtigt (Absatz 2), Rückzugsausschluss bei überwiesenen oder beantworteten Vorstössen. Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

§ 53a Rückzug von Vorstössen (neu)

¹ *Parlamentarische Vorstösse können vor der Sitzung schriftlich oder an der Sitzung mündlich zurückgezogen werden.*

² *Rückzugsberechtigt ist die Gesamtheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.*

³ *Überwiesene oder beantwortete Vorstösse können nicht zurückgezogen werden.*

Das Verfahrenspostulat kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	§ 53a Rückzug von Vorstössen ¹ <i>Parlamentarische Vorstösse können vor der Sitzung schriftlich oder an der Sitzung mündlich zurückgezogen werden.</i> ² <i>Rückzugsberechtigt ist die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.</i> ³ <i>Überwiesene oder beantwortete Vorstösse können nicht zurückgezogen werden.</i>

Kommentar:

Absatz 1: Für die im Polit-Betrieb notwendige Flexibilität, insbesondere beruhend auf neuen Erkenntnissen, ist es angezeigt, dass parlamentarische Vorstösse nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich zurückgezogen werden können.

Absatz 2: Rückzugsberechtigt sollen entgegen der postulierten Gesamtheit der Unterzeichnenden nunmehr lediglich deren Mehrheit sein. Dies ist situationsgerechter und entspricht prinzipiell auch dem Initiativrecht, bei welchem das Initiativ-Komitee rückzugsberechtigt ist (vgl. z.B. § 74

Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, SGS 120) und nicht die Gesamtheit der Initianten.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

7. FDP-Verfahrenspostulat betreffend Sitzungseinladung durchs Büro sowie betreffend Undurchführbarkeit physischer Sitzungen (2024-215.9) UND SP-Verfahrenspostulat; Ausfall von Einwohnerratssitzungen (2024-215.10)

Das FDP-Postulat ist mit 29 Ja gegen 7 Nein überwiesen worden und lautet:

Im geltenden § 52 Absatz 2 wird nicht klar gesagt, dass die formelle Einladung zu allen ausserordentlichen Ratssitzungen vom Büro ausgeht. Dies soll in der revidierten Regelung nun deutlich zum Ausdruck kommen. § 52 Absatz 3 (neu): Während der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass auf allen drei Staatsebenen längere Zeit keine Parlamentssitzungen stattgefunden haben. Dies wird rückblickend als problematisch bewertet, da die oberste Staatsgewalt von den Parlamenten ausgeht und diese nicht während längerer Zeit stillgelegt sein dürfen. Die Problematik, ob eine Parlamentssitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden kann, zeigt sich nicht nur in Pandemiefällen, sondern auch bei anderen Ereignissen wie Erdbeben oder weiteren Katastrophen. Bisher fehlt eine Regelung, die das Organ bestimmt, das bei physischer, aufgrund höherer Gewalt basierende Undurchführbarkeit einer Ratssitzung entscheidet, ob die Einwohnerratssitzung abgesagt wird oder ob sie auf andere als physische Art durchgeführt wird. Neu soll daher in § 58 ein zusätzlicher Absatz 3 eingefügt werden, der das Büro des Einwohnerrats als entscheidung-zuständige Behörde bezeichnet (Satz 1). Weiter soll explizit festgehalten werden, dass nach Wegfall des Absagegrundes die Einwohnerratssitzung raschestmöglich durchzuführen ist (Satz 2) Daher bitten wir, die Geschäftsordnung des Einwohnerrats sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

§ 58 Absätze 2 (revidiert) und 3 (neu)

~~² Eine ausserordentliche Sitzung wird einberufen auf Einladung des Büros, auf Verlangen des Stadtrates oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.~~

² Ein Drittel der Ratsmitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Dieses Recht steht auch dem Büro sowie dem Stadtrat zu. Das Büro lädt zu den ausserordentlichen Sitzungen ein.

³ Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.

Das SP-Verfahrenspostulat ist mit 29 Ja gegen 7 Nein überwiesen worden und lautet:

Das Geschäftsreglement des Einwohnerrats ist dahingehend zu ergänzen, dass es das Büro ist, das entscheidet, ob, wann und wie eine Sitzung des Einwohnerrats, die aus zwingenden Gründen nicht physisch stattfinden kann, auf eine andere Art durchgeführt oder nachgeholt wird.

§ 58 Abs. 3 (neu)

Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.

Die beiden Verfahrenspostulat können zusammen wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 58 Einberufung</p> <p>¹ Der Rat versammelt sich regelmässig zu ordentlichen Sitzungen, die vom Büro in einem Jahresplan festgelegt werden und zu denen die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident einlädt.</p> <p>² Eine ausserordentliche Sitzung wird einberufen auf Einladung des Büros, auf Verlangen des Stadtrates oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.</p>	<p>§ 58 Absätze 2 und 3</p> <p>² Ein Drittel der Ratsmitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Dieses Recht steht auch dem Büro sowie dem Stadtrat zu. Das Büro lädt zu den ausserordentlichen Sitzungen ein.</p> <p>³ Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.</p>

Kommentar:

§ 58 Absatz 2: Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, sie ist jedoch nun chronologisch richtig und damit verständlicher formuliert.

§ 58 Absatz 3: Die von beiden Parteien vorgeschlagene Formulierung kann so übernommen werden, sie ist treffend.

8. SP-Verfahrenspostulat; Notfallregelung bei Ausfall von Einwohnerratssitzungen (2024-215.11)

Das Verfahrenspostulat ist mit 21 Ja gegen 13 Nein bei 2 Enthaltungen überwiesen worden und lautet:

Das Geschäftsreglement ist dahingehend zu ergänzen, dass geregelt wird, wie die politischen Organe zu funktionieren haben, wenn in einem Krisenfall die Sitzungen nicht wie gewohnt stattfinden können oder ein wesentlicher Teil der Mitglieder des Einwohnerrats oder einer Kommission ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können, und wie insbesondere die Berichterstattung der Exekutive an die Legislative zu erfolgen hat und die Aufsicht der Legislative über die Exekutive aufrechterhalten werden kann, wenn Einwohnerratssitzungen ausfallen.

§ 58 Abs. 3 (neu)

Die genaue Formulierung muss noch ausgehandelt werden.

Das Verfahrenspostulat kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 63 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens 21 Mitglieder des Rates anwesend ist.</p> <p>² Wird während der Ratssitzung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so kann sie das Ratspräsidium jederzeit feststellen lassen. Ist der Rat nicht beschlussfähig, so wird die Sitzung durch das Ratspräsidium aufgehoben.</p> <p>³ Die Beschlussfähigkeit wird durch das Ratssekretariat festgestellt.</p>	<p>§ 63 Absatz 1</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen sind nur gültig, <u>Der Rat ist beschlussfähig</u>, wenn mindestens 21 Mitglieder des Rates <u>physisch oder auf andere Weise anwesend</u> ist <u>sind</u>.</p>

Kommentar:

Absatz 1: Das Verfahrenspostulat will spezifische Regelungen, um im Krisenfall die Handlungsfähigkeit der politischen Behörden sicherzustellen. Im Krisenfall sind jedoch Art und Umfang der Krise von Fall zu Fall unterschiedlich, so dass spezifische Regelungen ausscheiden müssen. Zudem sind im Krisenfall vor allem die Exekutiven mit ihren Krisenstäben gefordert und viel weniger die Parlamente. Trotzdem müssen die Parlamente in Krisen die anstehenden wie auch die situativ krisenbedingten Beschlüsse fassen können. Dazu notwendig sind zwei Voraussetzungen: die Beratungsmöglichkeit und die Beschlussfähigkeit.

Die Beratungsmöglichkeit wird durch den neuen § 58 Absatz 3 gewährleistet: *Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt*

werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.

Die Beschlussfähigkeit wird durch § 63 Absatz 1 des Geschäftsreglements geregelt, wonach mindestens 21 Mitglieder anwesend sein müssen. Allerdings ist die jetzige Formulierung lückenhaft, indem die mindestens 21 Mitglieder nur für Abstimmungen und Wahlen anwesend sein müssen und nicht für weitere Handlungen des Parlaments wie beispielsweise die Entgegennahme von persönlichen Erklärungen, Fraktionserklärungen oder Stadtratsinformationen gemäss § 80 des Geschäftsreglements. Weiter ist die jetzige Formulierung lückenhaft, indem die Wendung «anwesend» physische Anwesenheit bedeutet und nicht auch die «andere Weise» gemäss dem neuen § 58 Absatz 3.

Deshalb wird vorliegender Absatz 1 einerseits durch eine generelle Beschlussfähigkeits-Voraussetzung verbessert und andererseits mit der Anwesenheit «auf andere Weise» ergänzt.

9. Ergänzung durch das Büro: Beschleunigung des Nachrückungsverfahrens

Es ist festzustellen, dass das Nachrückungsverfahren aufgrund des geltenden Verfahrensablaufs eine unnötige Verzögerung bewirkt, da die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter erst nach ratspräsidialer Bekanntgabe des Rücktrittsschreibens das Nachrückungsverfahren einleiten kann. Die Elimination der Verzögerung kann dadurch erreicht werden, indem das rücktrittswillige Ratsmitglied sein Rücktrittsschreiben nicht nur ans Ratspräsidium schickt, sondern gleichzeitig auch an die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter, damit sie bzw. er schon ab diesem Zeitpunkt das Nachrückungsverfahren einleiten kann.

Die Beschleunigung des Nachrückungsverfahrens kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 6 Rücktritt, Nachrücken</p> <p>¹ Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat zurücktritt, hat dies schriftlich der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten mitzuteilen.</p> <p>Diese oder dieser gibt den Rücktritt anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p>	<p>§ 6 Rücktritt, Nachrücken</p> <p>¹ Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat zurücktritt, hat dies schriftlich der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten <u>so wie der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter</u> mitzuteilen.</p> <p>² Diese oder dieser <u>Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsidenten</u> gibt den Rücktritt anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet das Rücktrittsschreiben an die Stadtverwalterin oder den Stadtverwalter weiter zwecks Feststellung der oder des Nachrückenden gemäss § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte.</p>	<p>³ <u>Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter stellt die Nachrückende oder den Nachrückenden gemäss § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte fest.</u></p>

Kommentar:

Absatz 1: Neu ist das Rücktrittsschreiben auch der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter zu schicken. Dadurch wird beim geltenden Absatz 2 der erste Teilsatz obsolet und kann weggelassen werden.

Absatz 2 ist inhaltlich identisch zu Satz 2 von Absatz 1. Durch die Verankerung in einem separaten Absatz 2 wird die Aufgabe des Ratspräsidiums gliederungsmässig besser dargestellt.

Absatz 3 umfasst inhaltlich den zweiten Teilsatz des bestehenden Absatzes 2. Durch die Verankerung in Absatz 3 wird die Aufgabe der Stadtverwalterin oder des Stadtverwalters gliederungsmässig besser dargestellt.

10. Ergänzung durch das Büro: Streichung eines obsoleten Verweises

Es ist festzustellen, dass der im Abschnittstitel IV angeführte Verweis auf § 52 Absatz 2 des Gemeindegesetzes obsolet ist, da § 52 bereits seit längerer Zeit aufgehoben ist. Der Verweis ist daher zu streichen.

Die Streichung kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Abschnittstitel IV nach § 81 IV. Abstimmungen (§ 52 Abs. 2 GemG)</p>	<p>Abschnittstitel IV nach § 81 IV. Abstimmungen (§ 52 Abs. 2 GemG)</p>

Kein weiterer Kommentar.

11. Ergänzung durch das Büro: Ermöglichung der elektronischen Abstimmung

Es ist festzustellen, dass der Landratssaal, in welchem der Einwohnerrat tagt, neu eine elektronische Abstimmungsanlage aufweist. Die Geschäftsordnung bestimmt im geltenden § 82 Absatz 1 jedoch explizit, dass die Abstimmung durch Erheben der Stimmkarte zu erfolgen hat. Um die neue Abstimmungsanlage auch für den Einwohnerrat nutzen zu können, ist es notwendig, die erwähnte Bestimmung anzupassen, d.h. den Passus «mit Erheben der Stimmkarte» ersatzlos zu streichen. Damit entsteht die Bestimmung «Der Rat stimmt offen ab», was neu die elektronische Abstimmungsart erlaubt wie auch die bestehende per Erheben der Stimmkarte.

Die Ermöglichung der elektronischen Abstimmung kann wie folgt umgesetzt werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 82 Abstimmungsregeln</p> <p>¹ Der Rat stimmt offen mit Erheben der Stimmkarte ab.</p> <p>² Sofern von Gemeindeordnung oder Geschäftsreglement nicht anders bestimmt, ist für die Berechnung des Mehrs das einfache Mehr der Stimmenden massgebend.</p> <p>³ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.</p> <p>⁴ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stellt zuhanden des Rats und des Protokolls das Abstimmungsergebnis fest.</p>	<p>§ 82 Absatz 1</p> <p>¹ Der Rat stimmt offen mit Erheben der Stimmkarte ab.</p>

Kein weiterer Kommentar.

Geschäftsreglement für den Einwohnerrat

Änderung vom ... (*Datum des ER-Beschlusses*)

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 117 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement für den Einwohnerrat vom 24. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

§ 6 Rücktritt, Nachrücken

¹ Wer während einer Amtsperiode aus dem Rat zurücktritt, hat dies schriftlich der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie der Stadtverwalterin oder dem Stadtverwalter mitzuteilen.

² Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsidenten gibt den Rücktritt anlässlich der darauf folgenden Sitzung dem Rat bekannt.

³ Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter stellt die Nachrückende oder den Nachrückenden gemäss § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte fest.

§ 21 Absatz 1

¹ Die Kommissionen sind beauftragt, dem Rat zu den ihnen überwiesenen Geschäften selbst erstellten, schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 24 Absatz 3

³ Der Geschäftsprüfungskommission werden die jährlichen Amtsberichte des Stadtrates und der Anstalten der Einwohnergemeinde zugestellt sowie diejenigen aller interkommunalen Organe und Rechtspersonen, an denen die Stadt beteiligt ist.

§ 32 Absatz 1

¹ Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lädt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder zu den Sitzungen schriftlich sowie mindestens 5 Tage vorher ein.

§ 33

Aufgehoben.

§ 57 Titel und Absatz 2

Überweisung an Kommissionen, Mitberichte

² Der Rat kann bei Überweisung an mehrere Kommissionen eine Kommission als federführend bestimmen und die anderen zur Erstattung eines Mitberichts an die federführende Kommission bestimmen.

§ 45 Absätze 5, 6 und 7

⁵ Überwiesene Motionen verpflichten den Stadtrat, dem Rat innert 9 Monaten eine entsprechende Vorlage oder einen Zwischenbericht zu unterbreiten. Für überwiesene Postulate beträgt die Frist 6 Monate.

⁶ Schreibt der Rat die Motion oder das Postulat nicht ab oder unterbreitet der Stadtrat einen Zwischenbericht, unterbreitet dieser dem Rat innert 6 Monaten eine erneute Vorlage oder einen erneuten Zwischenbericht.

⁷ Der Stadtrat kann Vorlagen und/oder Zwischenberichte in einer Sammelvorlage unterbreiten.

§ 46 Absatz 4

⁴ Aufgehoben.

§ 53a Rückzug von Vorstössen

¹ Parlamentarische Vorstösse können vor der Sitzung schriftlich oder an der Sitzung mündlich zurückgezogen werden.

² Rückzugsberechtigt ist die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

³ Überwiesene oder beantwortete Vorstösse können nicht zurückgezogen werden.

§ 58 Absätze 2 und 3

² Ein Drittel der Ratsmitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Dieses Recht steht auch dem Büro sowie dem Stadtrat zu. Das Büro lädt zu den ausserordentlichen Sitzungen ein.

³ Kann eine ordentliche oder eine ausserordentliche Sitzung aufgrund höherer Gewalt nicht physisch durchgeführt werden, entscheidet das Büro, ob sie auf andere Weise durchgeführt oder ob sie abgesagt wird. Im Falle einer Absage ist die Sitzung nach Wegfall des Absagegrundes so rasch wie möglich durchzuführen.

§ 63 Absatz 1

¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 21 Mitglieder des Rates physisch oder auf andere Weise anwesend sind.

Abschnittstitel IV nach § 81

IV. Abstimmungen

§ 82 Absatz 1

¹ Der Rat stimmt offen ab.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.